

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Oktober 1952

Inhalt:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| I. Bekanntmachungen und Mitteilungen: | 98) Neue Gottesdienstordnung (Anlage) |
| 94) Pfarrbesetzung | 99) Geschenke |
| 95) Rechtliche Vertretung der Pfarren | II. Personalien |
| 96) Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949 | III. Predigtmeditationen |
| 97) Mitwirkung von Pastoren bei Amtshandlungen ohne Talar | |

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

94) G. Nr. / 24 / VI 44 h

Pfarrbesetzung

Der Oberkirchenrat gibt die zu besetzenden Pfarren bekannt. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

1. Bellin, Kreis Güstrow
2. Gammelin, Kreis Hagenow
3. Muchow, Kreis Ludwigslust
4. Zweedorf, Kreis Hagenow
5. Basse, Kreis Malchin
6. Klinken, Kreis Parchim
7. Ziegendorf, Kreis Parchim
8. Thelkow, Kreis Rostock-Land
9. Prestin, Kreis Schwerin
10. Zapel, Kreis Schwerin
11. Perlin, Kreis Schwerin
12. Göhren b. Woldegk, Kreis Neubrandenburg
13. Plath, Kreis Neubrandenburg
14. Grüssow, Kreis Waren
15. Wredenhagen, Kreis Waren
16. Sietow, Kreis Waren
17. Biendorf, Kreis Wismar
18. Alt Karin, Kreis Wismar
19. Gr. Vielen, Kreis Waren
20. Kirch Grambow, Kreis Grevesmühlen
21. Brenz, Kreis Ludwigslust
22. Schönbeck, Kreis Neubrandenburg
23. Gr. Gievitze, Kreis Waren
24. Vietlütbe, Kreis Parchim
25. Mühlen-Eichsen, Kreis Schwerin
26. Kirch Mummendorf, Kreis Grevesmühlen
27. Vellahn, Kreis Hagenow
28. Serrahn, Kreis Güstrow
29. Tarnow, Kreis Güstrow
30. Frauenmark, Kreis Parchim

voraussichtlich ab 1. Oktober 1952

Carlow bei Rehna, Kreis Gadebusch

ferner

Schwinkendorf, Kreis Malchin, ab 1. November 1952
Rostock, St. Jakobi, ab 1. Dezember 1952.

Unbesetzt sind die zweiten Pfarrstellen in den Städten:

31. Malchin (III)
32. Penzlin
33. Neustadt-Glewe
34. Rehna
35. Gnoien
36. Plau
37. Woldegk
38. Strelitz-Alt

39. Schönberg (ab 1. Oktober 1952)

dazu die Hilfspredigerstellen in
Lübz, Doberan-Althof und Kühlungsborn.

Vorläufig werden notweise durch nichtordinierte Pfarrhelfer oder Diakone unter Kura von Nachbarpastoren folgende Pfarrstellen versorgt:

1. Stift Bethlehem, Ludwigslust (Hilfspredigerstelle)
 2. Schillersdorf, Kreis Neustrelitz
 3. Alt Rehse, Kreis Waren
 4. Thürkow, Kreis Malchin
 5. Polchow, Kreis Güstrow
 6. Vitz, Kreis Rostock-Land
 7. Schwerin, St. Paul V (Hilfspredigerstelle in Neumühle)
 8. Dewitz, Kreis Neustrelitz
 9. Prillwitz, Kreis Neustrelitz
 10. Teschendorf, Kreis Neustrelitz
 11. Woosten, Kreis Parchim
- Längere Zeit müssen voraussichtlich unbesetzt bleiben und von Nachbarpfarren aus versorgt werden:
1. Rühn, Kreis Güstrow
 2. Eickelberg, Kreis Güstrow
 3. Hohen Wangelin, Kreis Waren
 4. Wasdow, Kreis Malchin
 5. Röckwitz, Kreis Malchin
 6. Brunn, Kreis Neubrandenburg
 7. Rostock, St. Petri II
 8. Neuenkirchen, Kreis Hagenow
 9. Demern, Kreis Gadebusch
 10. Woserin, Kreis Wismar.

Schwerin, den 1. September 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

95) / / VI 33 b

Rechtliche Vertretung der Pfarren

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß in den Fällen, in denen Pfarren vakant sind, die rechtliche Vertretung durch den mit der Kura beauftragten Pastor geschehen muß, zum Beispiel bei Pacht- und Mietsverträgen. Es ist nicht zulässig, daß Katecheten oder Pfarrhelfer, die nicht mit der Verwaltung der Pfarre beauftragt sind, sondern nur katechetische oder Lektorendienste leisten, in diesen Fällen Rechtsbefugnisse für die Kirchen oder Pfarren ausüben.

Schwerin, den 23. August 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949

Nach der Anweisung zur Durchführung der Wirtschaftsflächenerhebung vom 2. Oktober 1950, Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Seite 182, haben die Betriebsinhaber alle Veränderungen oder Berichtigungen zur Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres über den Bürgermeister dem Rat des Kreises zu melden. Die Meldung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Bürgermeister sie bis zum 31. Oktober an den Rat des Kreises weitergeben kann. Zu melden sind alle Veränderungen, die während des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind oder noch eintreten werden, und inzwischen festgestellte Fehler in der Wirtschaftsflächenerhebung. Der Bürgermeister hat die Richtigkeit der Angaben der Meldung sowohl bezüglich der Art der Veränderung bzw. Berichtigung als auch hinsichtlich der Größe der von der Veränderung bzw. Berichtigung betroffenen Fläche zu überprüfen. Vordrucke für die Meldung sind bei dem Bürgermeister zu haben. Wenn Vordrucke nicht zu haben sein sollten, so muß die Meldung zur Vermeidung einer Fristversäumnis zunächst formlos gemeldet werden.

Der Oberkirchenrat ersucht die Verwalter land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter kirchlicher Ländereien, die hiernach etwa erforderlichen Meldungen rechtzeitig zu erstatten, da Meldungen über Änderungen, die nach dem 31. Oktober eingehen, erst für das übernächste Jahr berücksichtigt werden können.

Die Wirtschaftsflächenerhebung stellt die Betriebsgrößen fest. Bei den verpachteten kirchlichen Ländereien muß von dem Vertreter der Kirche daher auch überwacht werden, daß die Pachtländereien als Bestandteil des Betriebes des Pächters gemeldet werden.

Schwerin, den 16. September 1952

Der OberkirchenratIm Auftrage: **Niendorf**

97) / 183 / VI 34 b

Mitwirkung von Pastoren bei Amtshandlungen ohne Talar

Dem Oberkirchenrat wird immer wieder mitgeteilt, daß es vorkommt, daß Pastoren bei Begräbnissen mitwirken, die nach den geltenden Bestimmungen kirchlich nicht begangen werden können. Die Pastoren wählen dann den Ausweg, ohne Talar mitzugehen und am Sarge entweder in der Wohnung oder am Grabe zu sprechen. Der Oberkirchenrat hält dies Verfahren für unzulässig. Wenn nach der geltenden Lebensordnung eine Amtshandlung versagt werden muß, so kann der Pastor auch ohne Talar nicht mitwirken. In solchem

Falle bleibt es nur noch möglich, daß eine besondere Andacht, jedoch außer Zusammenhang mit der Bestattung, für die Angehörigen geschehen kann. Es sollte selbstverständlich sein, daß die Pastoren sich an die Ordnung der Landeskirche besonders dann halten, wenn es sich um Personen handelt, die aus der Kirche ausgetreten sind oder denen in einer anderen Gemeinde von dem zuständigen Pastor die kirchlichen Rechte entzogen sind.

Schwerin, den 21. August 1952

Der Oberkirchenrat
Beste98) G. Nr. / 19 / ²⁸ II 21 a I**Neue Gottesdienstordnung (Anlage)**

Betrifft Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12

Als sinnstörender Fehler ist zu verbessern:

Seite 1, Zeile 4:

Nicht: Chor und Pastor und Gemeinde,
sondern: Chor (oder Pastor) und Gemeinde.

Als Ergänzung ist hinzuzufügen:

Seite 1, Zeile 5:

a) an gewöhnlichen Sonntagen:

Der Wechsel vollzieht sich in folgender Weise:

Chor oder Pastor: Kyrie (Herre Gott)

Gemeinde: eleison (Erbarme dich) usw.

Schwerin, den 1. September 1952

Der Oberkirchenrat
Maercker

99) G. Nr. / 32 / Klütz, Gemeindepflege

Geschenke

Der Kirche zu Klütz wurden im letzten halben Jahre nachfolgende Geschenke gemacht:

- a) Zwei neue Bänke für die Gedächtniskapelle in Klütz von dem Zimmermeister Soltow in Klütz.
- b) Zwei neue Altardecken mit handgearbeiteter Klöppelspitze und drei neue Abendmahlservietten von der Evangelischen Frauenhilfe in Klütz.
- c) Eine neue Taufsteindecke aus handgewebtem Leinen von der Evangelischen Frauenhilfe in Klütz.
- d) Ein neues Velum aus handgewebtem Leinen mit handgesticktem Christusmonogramm vom Kirchengemeinderat.
- e) Ein neues Corporale aus handgewebtem Leinen mit handgesticktem Christusmonogramm von den Konfirmanden des letzten Palmsonntags.
- f) Eine neue Taufkanne aus Zinn vom Kindergottesdienst der Kirchengemeinde.
- g) Eine neue Altarumrandung in Kirchenleinen von der Patengemeinde in Feuchtwangen.

Schwerin, den 18. August 1952

II. Personalien**Berufen wurden**

B-Katechet Heinz Wohlfahrt in Muchow zum 1. Juli 1952. / 36 / Pers.-Akt.

Pastor Dietrich Bründel in Kieth auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1952. / 221 / Pred.

Pastor Hans-Joachim Mützke in Groß Tessin auf die Pfarre daselbst zum 1. August 1952. / 123 / Pred.

Pastor Dr. Friedrich Scheven in Börzow auf die Pfarre Burg Stargard zum 1. September 1952. / 385 / Pred.

Pastor Erich Michaelsen in Alt Käbelich auf die Pfarre daselbst zum 1. September 1952. / 280 / ¹ Pred.**Abgeordnet wurden**

Pfarrhelfer Michael Blaser in Dewitz als Prädikant auf die Pfarre Dewitz zum 1. August 1952. / 148 / Pred.

Pfarrhelfer Willi Schmidt in Neustrelitz als Prädikant auf die Pfarre Prillwitz zum 1. August 1952. / 65 / Pred.

Ausgeschieden ist

Missionar Otto Tiedt in Teschendorf auf seinen Antrag zum 1. August 1952. / 21 / Pers.-Akt.

III. Predigtmeditationen

Matth. 5, 38—48 (18. Sonntag nach Trinitatis)

Zur Exegese: V. 38. Der Rechtsgrundsatz nach 3. Mos. 24, 17—22 gilt in jedem irdischen Recht, zur Zeit Jesu nicht mehr buchstäblich in Kraft, jus talionis in allen Völkern, Einschränkung der Machtlosigkeit im Vergeltewollen. 39 to ponero dem argen (Menschen). V. 40 vgl. 2. Mos. 22, 25 und 26; es darf dem Schuldverhafteten nicht das Hemd vom Leibe genommen werden, denn es ist seine einzige Decke gegen die Kälte der Nacht (Schniewind). V. 41 aggareuein aus dem persischen Postbetrieb; jemand zum Kurierdienst nötigen, zum Dienst des Begleiters zwingen (gesetzliche Regel für Rabbinenschüler) = rücksichtslose Ausnutzung der Arbeitskraft (Schlatter). V. 43. Feindschaft schon im Alten Testament grundsätzlich überwunden (2. Mos. 23, 4 u. 5; Spr. 25, 21; 1. Sam. 24, 7), aber der Haß gegen die Gottesfeinde war erlaubt (Rachepsalmen), von daher fand der Geist des Hasses, der nicht überwunden, ein schönes Mäntelchen. V. 44 ein Teil des Textes ist aus Luk. übernommen (cf. Nestle).

Zur Meditation: Wir müssen bedenken, wer diese Worte gesprochen hat. Jesus will uns nicht in ein Ideal-land des Friedens versetzen, wo die Brutalität des Konkurrenzkampfes ausgeschlossen ist, sondern er selbst hat ja dieser Welt des Unrechtes und der Gewalttat standgehalten.

Wohin aber wird es führen, wenn wir mit den Regeln Jesu im praktischen Leben ernst machen? Würde nicht den Gewalttätigen, den Gaunern, den Faulpelzen freie Bahn gemacht? Darüber ist unten noch etwas zu sagen.

Jedenfalls wird mit der Bergpredigt ein Protest angemeldet gegen diese Welt, in der die Ordnung Gottes verkehrt ist, eine Anklage erhoben gegen eine Menschheit, in der man offenbar nur leben kann, wenn man der Barmherzigkeit Gottes gegen uns vergißt und kräftig seine Ellbogen gebraucht, um sich gegen alle Rücksichtslosigkeit kräftig unter Wahrung seines Rechtsanspruches durchzusetzen. Wir verspüren, daß die heilige Art Jesu zu dieser Welt im Gegensatz sich befindet, und daß das Ende der Auseinandersetzung zwischen beiden das Kreuz sein muß. Und zwar besteht der Gegensatz nicht nur zu den Entartungserscheinungen der Welt, sondern auch zu ihren normalen Rechtsgrundsätzen, deren gültiger Ausdruck das jus talionis ist.

Wenn wir um diesen Protest Jesu wissen, stellen wir zugleich doch fest, daß Jesus nicht als weltfremder Schwärmer diese Rechtsordnungen einfach abschaffen wollte und etwa durch die Liebesregeln der Bergpredigt ersetzen wollte. Er selber hat nicht einfach die andere Backe dargeboten, als er geschlagen wurde (Joh. 18, 23), auch seine Jünger sollen sich nicht waffenlos dem Meuchelmord preisgeben (Luk. 22, 36; Schlatter), ja, es kann notwendig sein (man denke an Paulus und Luther), daß um der Ehre eines Amtes willen das Recht erzwungen wird (Acta 16, 37 f.; Schniewind). Jesus will also das Recht nicht abschaffen, das diese Welt, die im Argen liegt, zusammenhält.

Aber Jesus will hier deutlich machen, daß mit dieser Rechtsordnung auch nicht der Zustand dieser Welt überwunden wird und die Menschen als von Gott gesetzte Nächste miteinander zurechtkommen. Natürlich haben wir ein „Recht“, uns gegen die Unverschämtheit, die Schlamperei, die Rücksichtslosigkeit des Mitmenschen zu wehren, aber das ist vor Gott unsere Sünde, daß wir die Dinge nur von unserem Rechtsstandpunkt aus beurteilen. Sollten wir, die wir aus dem Erbarmen Gottes leben (V. 45), nicht auch seinen Barmherzigkeitsstandpunkt einnehmen (5, 7)? Es geht nicht bloß darum, daß wir für uns selbst nie und nirgend Rache üben sollen, es wird auch nicht eine stoische Haltung propagiert, wonach wir aus „innerer Gelassenheit“ alles erdulden sollen, sondern wir sollen lernen, von Gott her zu denken und zu leben.

In dem Augenblick, wo ich den anderen vor Gott sehe, weiß ich: Jesus Christus ist für ihn gestorben, für diesen unsympathischen, charakterlosen Menschen! Ich muß vielleicht auch fragen: wie ist es gekommen, daß der andere so geworden ist, durch Leid, durch Armut, durch

Ungerechtigkeit? Von dem Heiland der Menschen soll ich mir den Blick des Erbarmens schenken lassen zu dem Menschen hin, der von seiner ursprünglich reinen und heiligen Art so tief herabgesunken ist.

Vielleicht muß ich ganz einfach fragen: was muß ich tun, daß der Mensch nicht noch immer tiefer hinuntersinkt und verloren werde, nachdem Gott sein ganzes Erbarmen über ihn bezeugt hat und seinen Sohn für ihn gab (Luk. 23, 34; Röm. 5, 8). Darum habe ich auf die Bosheit des anderen nicht einfach bloß mit meinem Recht zu reagieren, sondern indem ich mit geduldiger Liebe reagiere, suche ich ihm Gelegenheit zu geben, sich zu besinnen und den Krampf des Hasses zu lassen, damit er nicht noch immer tiefer in sein Verderben renne. Könnte das den anderen nicht zum Aufhören bringen? Ist es nicht überhaupt die einzige Möglichkeit, Unrecht wirklich zu überwinden, indem der Ungerechte einfach überliebt wird? Ist das nicht die Art Gottes — und wenn wir sie erfahren in Christus und seiner opfernden Liebe und nur dann — wird wirklich ein neuer Geist, ein neuer Mensch in uns geboren? Was kann es für den Kreis der Menschen bedeuten, in dem wir stehen: wenn nur einer vorhanden ist, der nicht mitzuhassen, sondern mitzulieben da ist? Es geht darum, daß wir uns die Vollkommenheit der Liebe Gottes schenken lassen, die Liebe, die wirklich alles glaubt und hofft, weil sie den Verlorenen wirklich liebt. Wer selbst als Verlorener gefunden wurde, der bekommt das barmherzige Auge, das in dem Feind das arme, bösen Mächten preisgegebene Kind Gottes sieht, bekommt das barmherzige Herz, vor dem die sittliche Perfektheit eine hohle Nuß, eine taube Ähre ist, das aber mit dem Glanz der Heiligkeit des Vaters im Himmel geziert ist.

Landessuperintendent Timm.

Lukas 18, 1—8 (19. Sonntag nach Trinitatis)

Der Prediger möge zunächst und vor allem bedenken und dann behalten, daß dieser Text alles andere eher, auf keinen Fall aber eine — notwendig immer lendenlahme und gleichsam um Entschuldigung bittende — apologetische Rechtfertigung des Betens sein und geben will.

Er will nicht sagen, warum es trotz aller anscheinend gegenteiligen Erfahrungen für den Christen schließlich doch ersprießlich und nötig sei, daß er bete, und er will auch nicht sagen, wie der Christ beten soll, also etwa heftig und ausdauernd; und mit der banalen Allerweltsweisheit „Beharrlichkeit führt zum Ziele“ hat dieser Text kaum etwas zu tun.

Hier sagt der lebendige Herr seiner Gemeinde, daß in ihr, nämlich in seiner betenden Gemeinde, in ihrem gebeteten und betenden Leben, in der Wirklichkeit ihres Betens sein Reich kommt und sein Reich da ist. Die Gemeinde, deren Leben unter der Flut und der Unzahl der Versuchungen, Anfechtungen und Verfolgungen ein einziger Gebetsschrei: „Dein Reich komme!“ ist, darf es wissen, soll und muß es aber auch wissen: in dir kommt Gottes Reich in diese Welt, zu dir kommt dein Herr. Also: Nicht warum und wie die Gemeinde betet, sondern daß sie betet, daß sie ihren Herrn anruft, daß sie zu ihm schreit, ständig, heftig, nie erlahmend, immer wieder: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe, dein Name werde geheiligt“, das ist die Forderung des Textes an die Gemeinde, an die Christen, an uns. Dieser in Wahrheit betenden Gemeinde aber, aber nur dieser, ist dann im gleichen Atemzug die Verheißung gegeben: Ich sage euch, er wird sie erretten in einer Kürze (Luther), er wird ihnen ihr Recht, ihre Genugtuung schaffen gar bald, (wörtliche Übersetzung). Das Recht der Gemeinde aber ist das Recht Gottes.

Hier wird die eschatologische Weite und Größe fast unheimlich und unfaßbar, überwältigend. Die Gemeinde hilft durch ihr betendes Leben, darf und muß durch ihr Beten helfen, daß der Herr kommt. Er kommt ganz gewiß ohne ihr Gebet, aber sie bereitet seinem Kommen durch ihr Beten den Weg. Betet sie denn, glaubt sie denn? Das „Wehe euch!“ und das „Selig seid ihr!“ stehen hier wie anderwo in einem Neben- und Gegeneinander,

das wir nicht fassen, geschweige denn auflösen können, das aber aufgehoben ist in Dem, der für uns starb und der der Lebendige und Kommende ist. Gesetz und Evangelium, Drohung und Verheißung, Förderung und Geschenk, Gericht und rettende Gnade müssen an diesem Punkte recht gesehen und verteilt werden.

Es dürfte dem Prediger nicht schwer fallen, von der armen, kümmerlichen, gebets- und glaubensarmen und -schwachen sündigen Wirklichkeit seines Lebens, seines (unseres!) Standes, seiner Gemeinde, seiner (unserer!) Kirche, der Christenheit zu reden und etwa ganz praktisch davon auszugehen und zu handeln, daß die Witwe, die die Hauptperson in der Parabel ist, keinen anderen Gedanken hatte und kannte als den „Wie komme ich zu meinem Recht?“ und nur handelte und lebte unter diesem Gesichtspunkt und eben darum Recht bekam; und es dürfte nicht schwer sein, nun zu fragen, worum denn unsere Gedanken und Bitten und Taten kreisen und wohin sie zielen, (unsere d. h. der Gemeinde Jesu Christi!). Kann das Bitten und Fragen der Gemeinde nach ihrem Recht etwas anderes als das Bitten und Fragen nach dem Recht Gottes sein? Und kann etwas gewisser sein als: Gott behält Recht? Aber wie weit ist die Gemeinde in der Wirklichkeit ihres Lebens und Alltags entfernt vom „Gott allein die Ehre!“

Ist es noch nötig, mit vielen Worten hinzuweisen auf die Notwendigkeit einer glaubwürdigen und vollmächtigen Verkündigung von der Herrlichkeit der Verheißung, die der in Wahrheit betenden Gemeinde in der erfahrenen Wirklichkeit ihres gegenwärtigen und kommenden Herrn geschenkt ist? Daß hier wiederum der Prediger im guten Verständnis des Wortes praktisch werde und Zeuge seines Herrn ist, das liegt allein an ihm und der Reife seines Christenstandes und seiner Gliedschaft in der Gemeinde. Es liegt auch an ihm, inwieweit er von erbaulichen Hinweisen auf beglaubigte Gebetserhörungen und Durchhilfen Gebrauch macht. Ich möchte aber im Rahmen dieses Textes und nach den grundsätzlichen Erwägungen, die wir angestellt haben, zu äußerster Vorsicht und behutsamster Zurückhaltung mahnen und dazu raten, zwar von der Macht des Gebets zu reden, aber in dem Sinne, daß klar herausgestellt wird: Gott der Herr ist der allein Handelnde, sein Reich Bauende, aber es hat seiner unfassbar großen Gnade gefallen, sein Reich werden und „wesen“ zu lassen durch das Beten seiner Gemeinde.

Wir aber: Wissen wir, was uns anvertraut ist, was wir haben? Nutzen wir, was wir haben? Machen wir ernst damit, täglich, stündlich?

Landessuperintendent Dr. Gasse.

Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 793 des Amtes für Information der Deutschen Demokratischen Republik. Schriftleitung: Pastor Breuel, Schwerin, Münzstraße 8. Druck von Lehmann & Bernhard, Schönberg (Meckl.)



Dec
Oberkirchenrat
Schönberg (Meckl.)



Drucksachs

an die
P f a r r e

- 3 - Schlagsdorf

bei Notrufung mecklbg.